



**Studien- und Prüfungsordnung der
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München
für den konsekutiven Masterstudiengang (Vollzeit und Teilzeit)
Management von Sozial- und Gesundheitsbetrieben
vom 25.07.2017**

am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den konsekutiven Masterstudiengang Management von Sozial- und Gesundheitsbetrieben an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel dieses Masterstudienganges ist es, Hochschulabsolventen/innen aus Studiengängen der Sozialen Arbeit, der Pflege, Bildung und Erziehung oder vergleichbaren Studiengängen die Möglichkeit zu bieten, wissenschaftliche Kenntnisse zu vertiefen, zentrale Aspekte des strategischen und operativen Managements von Sozial- und Gesundheitsbetrieben im internationalen Kontext wissenschaftlich vertiefend zu erarbeiten, sowie Forschungskompetenzen in Theorie und Praxis zu erwerben.
- (2) ¹Gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen konfrontieren die Betriebe im Sozial- und Gesundheitssystem mit sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen. ²Um dem damit verbundenen Veränderungsdruck proaktiv und nachhaltig zu begegnen und die Entwicklungen der Sozial- und Gesundheitsbetriebe zielorientiert zu gestalten, qualifiziert das Masterstudium die Studierenden zur selbständigen und verantwortlichen Übernahme von Führungspositionen und Managementfunktionen. ³Im Sinne eines entwicklungsorientierten Managements befähigt es die Studierenden zu einem wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten, wertorientierten Führungs- und Managementhandeln in Sozial- und Gesundheitsbetrieben sowie zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung der relevanten Wissensbestände in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung.
- (3) ¹Die Ziele des Studiums folgen dabei einem umfassenden Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, sowie der Sozial- und Selbstkompetenz. ²Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung; Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Management von Sozial- und Gesundheitsbetrieben ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs Studiensemester

umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung, des Pflegemanagements, der Pflegepädagogik, von Pflege dual oder eines gleichwertigen Abschlusses in einer verwandten Fachrichtung (z.B. Pädagogik, Soziologie, BWL, VWL) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten; zudem muss das Prüfungsgesamtergebnis in den genannten Studiengängen mindestens 2,5 betragen oder es muss ein relatives Ergebnis erzielt worden sein, das einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen bestätigt. ²Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) ¹Können für den nach Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden, müssen neben den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Leistungen für das Bestehen der Masterprüfung zusätzlich aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Katholischen Stiftungshochschule München hinsichtlich der fehlenden ECTS-Punkte Leistungen erbracht werden, wobei die Prüfungskommission festlegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ²Daneben können fehlende ECTS-Punkte durch an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworbene Kompetenzen oder durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Antrag auf die fehlenden ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen; über diese Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit vor Abschluss des Masterstudiums erfolgreich abzulegen; der Nachweis der Kompetenzen nach Satz 2 muss ebenfalls vor Abschluss des Masterstudiums erfolgen. ⁴Die Leistungen nach Satz 1 oder Satz 2 werden nicht für die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung herangezogen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist im Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich im Zeitraum 15. November bis 15. Januar mit den erforderlichen Unterlagen bei der Katholischen Stiftungshochschule München einzureichen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang angeboten. ²Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut (**Anlage 1**). ³Im Masterstudiengang werden 90 CP (Credit Points nach dem ECTS) erworben. ⁴Im Einzelnen:

1. Semester:	CPts:
1.1 Empirische Sozialforschung, Wissenschaftstheorie	8
1.2. Strategisches Management	7
1.3 Finanzmanagement	5
1.4 Prozess- und Netzwerkmanagement	5
1.5 Ökonomie und Recht	5
2. Semester:	
2.1 Unternehmensethik	7
2.2 Operatives Management	9
2.3 Personalmanagement	9
2.4 Innovationsmanagement	5

3. Semester:	
Masterarbeit und Master-Kolloquium	30

- (2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei, die des Teilzeitstudiums sechs theoretische Studiensemester, jeweils einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Der Start des jeweils nächsten Voll- und Teilzeitmasterstudiengangs wird jeweils spätestens mit Start des allgemeinen Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Katholischen Stiftungshochschule veröffentlicht und im Rahmen der Online-Bewerbungsmöglichkeiten aufgeführt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang, beziehungsweise sämtliche Studienangebote wie im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) genannten Module ergeben sich in Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung aus den modulplanergänzenden Modulbeschreibungen, die vom Fachbereich Soziale Arbeit München erstellt, beschlossen und bekannt gemacht werden.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Der Fachbereichsrat Soziale Arbeit München der KFSH erstellt in Ergänzung/Präzisierung der Regelungen zur Modulübersicht in § 12 Absatz 4 und in Anlage 1 zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden in Abstimmung mit den Fachbereichen Pflege und Soziale Arbeit Benediktbeuern einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat Soziale Arbeit München der KFSH beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen
 2. nähere Ausführungen zu den ein Modul abschließenden Nachweisen,
 3. nähere Bestimmungen über Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 4. nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Masterarbeit.

§ 8 Prüfungskommission

Für Prüfungsangelegenheiten im Sinn von § 3 APrO ist die Prüfungskommission der Abteilung der Hochschule zuständig, an welcher der Masterstudiengang durchgeführt wird; die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben unberührt.

§ 9 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform M.A. verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²Sie soll zeigen, dass der/die Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich des Managements von Sozial- und Gesundheitsbetrieben sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Als Aufgabenstellende und Betreuende für Masterarbeiten kommen nur Professorinnen und Professoren der KSFH München in Betracht.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt bei Bearbeitung im Vollzeitstudiengang 19 Wochen, bei Bearbeitung im Teilzeitstudiengang 28 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten bei der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden kann die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 8 Abs. 4 RAPO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller / der Antragstellerin um maximal drei Monate verlängern. ³Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Masterarbeit kann nur als Einzelarbeit angefertigt werden.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note ausreichend (= 4,0) oder besser erzielt wurde.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Module, die mit 5 oder 6 CP ausgewiesen sind, einfach gewichtet, die mit 7 oder 8 CP ausgewiesen sind, eineinhalbfach gewichtet und Module, die mit 9 CP ausgewiesen sind, werden zweifach gewichtet.
- (2) Die Note der Masterarbeit wird sechsfach gewichtet.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten

1,0 und 1,3	=	sehr gut,
1,7, 2,0 und 2,3	=	gut,
2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend,
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.
- (4) Im Masterzeugnis werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

§ 12 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden erbracht durch:
 - Klausur: punktuelle schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 180 Minuten.
 - Mündliche Prüfung: zu Themen des jeweiligen Moduls in Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: 30 Minuten pro Person.
 - Referat: themenbezogene mündliche Vorträge, maximal 30 Min pro Person.
 - Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 6 bis maximal 12 Wochen; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas, mindestens 30 Min pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 2 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - Projektarbeit und -bericht: Durchführung und schriftlicher oder mündlicher Bericht über ein Studien- oder Forschungsprojekt, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert. Bearbeitungszeit: längstens ab Themenausgabe bis Ende des jeweiligen Semesters, Umfang des schriftlichen Berichts 10-20 Seiten pro Person; Dauer des mündlichen Berichts 20-30 Minuten pro Person.

- Seminargestaltung: mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas in Einzel- oder Gruppenprüfung (mind. 20 Minuten/Person) plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten; die Bewertung erfolgt in Einzelnoten; Bearbeitungszeit: mind. 2 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-20 Seiten zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten.
Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

- (2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt immer in Einzelnoten.
- (3) ¹Ein Modul kann mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl bieten. ²Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen ist eine auszuwählen. ³Diese deckt das Modul ab. ⁴Die Art der Modulprüfung kann sich je nach gewählter Lehrveranstaltung unterscheiden. ⁵Werden in einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl angeboten, werden die Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Art der Modulprüfung Lehrveranstaltungsgruppen zugeordnet.

- (4) ¹Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

Module	Prüfungsformen
1.1 Empirische Sozialforschung, Wissenschaftstheorie	Klausur oder Seminarbericht oder Projektarbeit und -bericht
1.2. Strategisches Management	Seminargestaltung oder Klausur oder mündliche Prüfung
1.3 Finanzmanagement	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
1.4 Prozess- und Netzwerkmanagement	Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit
1.5 Ökonomie und Recht	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
2.1 Unternehmensethik	Klausur oder mündliche Prüfung
2.2 Operatives Management	Klausur oder Präsentation oder mündliche Prüfung
2.3 Personalmanagement	Präsentation oder Klausur oder mündliche Prüfung
2.4 Innovationsmanagement	Präsentation oder Referat oder Hausarbeit
Masterarbeit, Master-Kolloquium	Abschlussarbeit

- (5) Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern nicht anders angegeben.

§13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholt werden. ²Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) „Nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können zur Bewertung einer Modulprüfung nicht angerechnet werden.

§14 Zeugnis

Über die erbrachten Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2013 in Kraft. § 10 Abs.3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Studierende, die nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung studieren und deren Studium bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung zum 15.03.2013 noch nicht abgeschlossen ist, werden auf Antrag in einen Studienverlauf nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung überführt.
- (3) ¹Soweit Studierende nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung noch Leistungen zu erbringen haben, die entsprechenden Module aber nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung umgestaltet sind und nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden, können CP und Noten aus den bisherigen, inhaltlich entsprechenden Modulen für den weiteren Studienverlauf angerechnet werden. ²Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die Prüfungskommission.

Anlage:

1. Modulplan

Anlage 1 Modulplan

1. Sem. Vollzeit	
1.1 Empirische Sozialforschung, Wissenschaftstheorie	8 CP
1.2 Strategisches Management	7 CP
1.3 Finanzmanagement	5 CP
1.4 Prozess- und Netzwerkmanagement	5 CP
1.5 Ökonomie und Recht	5 CP

2. Sem. Vollzeit	
2.1 Unternehmensethik	7 CP
2.2 Operatives Management	9 CP
2.3 Personalmanagement	9 CP
2.4 Innovationsmanagement	5 CP

3. Sem. Vollzeit	
3 Masterarbeit	30 CP

1. Sem. Teilzeit	
1.1 Empirische Sozialforschung, Wissenschaftstheorie	
1.2 Strategisches Management	

2. Sem. Teilzeit	
2.1 Unternehmensethik	
2.2 Operatives Management	

3. Sem. Teilzeit	
1.3 Finanzmanagement	
1.4 Prozess- und Netzwerkmanagement	
1.5 Ökonomie und Recht	

4. Sem. Teilzeit	
2.3 Personalmanagement	
2.4 Innovationsmanagement	

5. und 6. Sem. Teilzeit	
3 Masterarbeit	

**Studien- und Prüfungsordnung des
Konsekutiven Masterstudiengangs
Management von Sozial- und Gesundheitsbetrieben
vom 25.07.2017**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 02.07.2015 und vom 10.12.2015 und vom 14.07.2016
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 21.07.2015 und vom 22.02.2016 und vom 21.07.2017
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 04.04.2016.

München, den 25.07.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Sollfrank', written in a cursive style.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 25.07.2017 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntgabe ist daher der 25.07.2017.